

Zusammenfassung Video Konferenz der AG der Forstbeiräte der Forstämter Reinhausen, Dassel und Münden zum Thema „Forstbetriebsgemeinschaft“

Teilnehmer:

Frau Abel, ML
Frau Stietenroth, Reinhausen
Frau Möhle, Dassel
Herr Dr. Wobst, Dassel
Herr Glaschke, Reinhausen
Herr Fisse, Reinhausen
Herr Sorhage, Reinhausen
Herr Steinmetzer, Reinhausen
Herr Lehne, Münden
Herr Günther, Münden
Herr Wesemann, Münden
Herr Melzer, Dassel?
Herr Borth, Dassel
Herr Ahrens, Dassel
Herr Feldmann-Bethe, Reinhausen
Herr Ropeter, Münden
Frau Steinhoff, Münden auch Protokoll

Herr Glaschke hatte vorab einige Fragen für Frau Abel vorbereitet, Ich schreibe die jeweiligen Antworten dazu:

- NWaldLG:
 - Bleibt die Pflicht zur Forsteinrichtung für kleine Genossenschaften bestehen?
Gemäß Waldgesetz besteht derzeit für alle Forstgenossenschaften unabhängig von der Größe die Pflicht einer vereinfachten Forsteinrichtung. Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe wird geprüft, ob Regelungen des Realverbandsgesetzes eine Forsteinrichtung erfordern.

- BWaldG:
 - Wer ist in Nds. die Behörde, die eine FBG anerkennt, Ihr oder der Landkreis?
Das ML, Frau Abel, ist für die Anerkennung der FBG zuständig.
 - Kann ein Waldbesitzer Mitglied in einer holzverkaufenden FGB sein, wenn er sein Holz selbst vermarkten möchte?
Die gemeinsame Holzvermarktung ist eine vom Bundeswaldgesetz vorgesehene wichtige Aufgabe einer FBG. Hier kommt es auf die Formulierung in der Satzung an. So können einzelne Sortimenten (z. B. Brennholz) ausgenommen werden. Die Wünsche der Mitglieder, an welchen Kunden das Holz verkauft werden soll, um gewachsene Strukturen zu unterstützen, sollten berücksichtigt werden.
 - Darf eine forstwirtschaftliche Vereinigung überhaupt Mittel der direkten Förderung einwerben?
Eine forstwirtschaftliche Vereinigung kann nur aus mehreren Forstbetriebsgemeinschaften gegründet werden. Ist sie anerkannt, kann sie grundsätzlich Mittel der direkten Förderung einwerben. Da sie jedoch nur bestimmte Aufgaben satzungsgemäß wahrnehmen darf, sind die Möglichkeiten begrenzt. Als Zusammenschluss für Waldbesitzer kommt daher nur die FBG in Frage. Sie ist dann für die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Mitglieder zuständig. Hintergrund: wenn jeder Waldbesitzer einzeln die Förderung beantragt, würde von den zur Verfügung stehenden Geldmitteln für die Förderung ein ungeheuer großer Anteil für

die Antragsbearbeitung quasi verpuffen und stünde nicht mehr für die Arbeit auf der Waldfläche zur Verfügung.

- Richtlinie zur direkten Förderung der Betreuungskosten:
 - Wird eine einzelne Genossenschaft Zuwendungsempfänger sein können? **Nein**
 - Wie hoch wird die Förderung in etwa ausfallen? Dahinter steht natürlich die oft geäußerte Befürchtung, dass die Fördermittel im Verwaltungsauswand versickern. **Noch keine Aussage möglich (Anmerkung Steinhoff: wenn viele Waldbesitzer entscheiden, dass sie sich ihre forstliche Dienstleistung ohne FBG einkaufen und damit keine Förderung erhalten, bleibt für die FBGen mehr...)**
 - Ist schon entschieden, ob es eher das Modell NRW oder ein anderes (beispielsweise Ba-Wü) wird? **Nein, es kann eine Mischung geben. Entscheidend für das ML ist, dass die Förderung notifiziert werden kann, um möglichst vielen Waldbesitzern und der Bewilligungsstelle die zusätzliche Arbeit der Erklärungen und Bescheinigungen zu De-minimis-Beihilfen zu ersparen.**

- Richtlinie zur Förderung der FBGen:
 - Wird es analog zur GAK-Rahmenrichtlinie eine Anschubfinanzierung der Personalkosten in den ersten 5 Jahren auch in Niedersachsen geben? **Ja das ist vorgesehen, hier können FBGen, wenn sie sich professionalisieren wollen, z. B. durch Einstellung eines Geschäftsführers Zuschüsse von im ersten Jahr bis zu 90%, 2. Jahr 80% usw. für die ersten 5 Jahre erhalten. Abschlagszahlungen werden möglich sein, um nicht ein Jahr vorfinanzieren zu müssen.**
 - Wie eng wird die Professionalität des Personals ausgelegt? Du hattest ja bereits angedeutet, dass es ggf. nicht zwingend das Forststudium sein muss, wenn eine vergleichbar gute Eignung für die Aufgabe gegeben ist. **Das ist richtig, eine an der Aufgabe ausgerichtete vergleichbare Qualifikation wird ebenfalls anerkannt.**
 - Werden beim Holzverkauf weiterhin nur Eigen- oder Kommissiongeschäfte förderfähig sein oder ist hier eine Öffnung hin zu Vermittlungsgeschäften vorgesehen? **Es geht um die aktive Bündelung des Holzes, daher sind nur Eigen- und Kommissionsgeschäfte förderfähig. Bei Vermittlungsgeschäften würden die FBGen „nur“ als Plattform dienen, das ist zu wenig.**
 - Ist geplant Fördermittel für die FBGen ggf. als Vorschuss auszuzahlen, um eine Vorfinanzierung eines Jahresumsatzes durch die Waldbesitzer zu vermeiden? **Es wird keinen Vorschuss, aber Abschlagszahlungen z. B. nach 3 Monaten geben können.**